

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit
der Architektinnen und Architekten.**

Vom 29. Juni 2016.

Aufgrund des § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 95), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBl. LSA S. 369) wird nach Anhörung der Architektenkammer Sachsen-Anhalt verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten vom 6. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Praktische“ durch das Wort „Berufspraktische“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhalt der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist:

1. in der Fachrichtung „Architektur“ die Ausübung

a) der gestaltenden Planung von Bauwerken (Vorentwurf, Entwurf),

b) der technischen Planung von Bauwerken (Ausführungsplanung),

c) der wirtschaftlichen Planung von Bauwerken (Leistungsbeschreibung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe und Kostenplanung) und

d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Bauwerken (Bauüberwachung);

2. in der Fachrichtung „Innenarchitektur“ die Ausübung

a) der gestaltenden Planung von Innenräumen (Vorentwurf, Entwurf),

b) der technischen Planung von Innenräumen (Ausführungsplanung),

c) der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und

d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (Bauüberwachung);

3. in der Fachrichtung „Landschaftsarchitektur“ die Ausübung

a) der gestaltenden Planung von Gärten, Land-

schaften und Freianlagen (Vorentwurf, Entwurf),

b) der technischen und ökologischen Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Ausführungsplanung),

c) der wirtschaftlichen Planung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung),

d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gärten, Landschaften und Freianlagen (Bauüberwachung) und

e) der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien);

4. in der Fachrichtung „Stadtplanung“ die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen

a) rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Raumordnung und Stadtplanung (Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne),

b) städtebaulichen Entwurfsplanung,

c) Raumordnungs- und Bauleitplanung (Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und

d) der Koordination, Lenkung und Betreuung (Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner).“

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „praktischen“ durch das Wort „berufspraktischen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Assessorinnen und Assessoren des Baufachs im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 25. September 2009 (GVBl. LSA S. 477).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 ArchtG-LSA“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „Kosteneinschätzung“ durch das Wort „Kostenschätzung“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bbb) Die Buchstaben b bis f werden die Buchstaben a bis e.

dd) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Grundlagenkenntnisse in folgenden Rechtsgebieten:

a) Vergabe- und Wettbewerbsrecht,

b) Bauordnungsrecht,

c) Planungsrecht,

d) Arbeitsschutz- und Umweltrecht,

e) Technisches Normen- und Urheberrecht,

f) Haftungsrecht und Versicherungsrecht,

g) Vertragsrecht;“.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 ArchtG-LSA“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchtG-LSA“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4
Übergangsbestimmungen

(1) Für Personen, die ihr Studium im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bereits vor dem 4. März 2016 erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die Verordnung über die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten vom 6. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 212).

(2) Die Aufsichtspflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 3 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besteht bezüglich der im Zeitraum vom 20. Juli 1999 bis zum 3. März 2016 begonnenen und am 3. März 2016 noch nicht abgeschlossenen berufspraktischen Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Architektengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an die berufspraktische Tätigkeit der Architektinnen und Architekten.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 29. Juni 2016.

**Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Felgner